

Protokoll

über die Aufhebung der im Gebiete des K. K. Bezirksgerichtes
Hörsing an der österreichisch-ungarischen Reichs-
grenze nach dem Grenzgesetz - Gesetz vom 28. und 29. Novem-
ber 1913 getroffenen Maßnahmen.

Bei der Aufhebung waren gegenwärtig:

Herr Karl von der Maur
Stötl. Bezirksverwalter
Stötl. Bezirkshauptmann
Landesverwalter
Herr Gabriel Kiener
Stötl. Bezirksverwalter
Landesverwalter
Herr Julius Hartmann
Stötl. Bezirksverwalter

Herr Dr. Alois Fischer
K. K. Bez. Obverwalter
Herr Aug. Martin Jellwachs
K. K. Bez. u. Obverwalter
Herr Josef Zanker
Landesverwalter
des Grundbesitzverwalter.

für die Gemeinde Ruggell

Herr August Büchel
Ortsverwalter
Herr Hans Büchel
Gemeindevorstand
Herr Johann Flopp
Gemeindevorstand

für die Gemeinde Allersdorf
1. Bezirksverwalter Nefels 1/

Herr Josef Rheinberger
Ortsverwalter
Herr Alois Müller
Gemeindevorstand
Herr Lorenz Summer
Grundbesitzer

für die Gemeinde Schellenberg

Herr Anton Hasler, Ortsverwalter

für die Gemeinde Tosters

Herr Rigid Geiger Gemeindevorstand

Herr Hermann Meier
Grundbesitzer

Herr Elias Gopp
Merkantilist

Herr Johann Wette
Grundbesitzer

Herr Josef Mayer
Grundbesitzer

Für die Gemeinde Mowron

Herr Emil Bötliner
Ortsvorsteher

Herr Johann Ritter
Grundbesitzer

Herr Markus Ritter
Merkantilist

Für die Gemeinde Tisis

Herr Ludwig Gehrman
Gemeindevorsteher

Herr Andreas Güt
Ortsvorsteher

Herr Franz Josef Gsteu
Merkantilist

Auf Grund eines vorläufigen Lokalsub-
mierungsausschusses eine internationale Commission vom 4.
August 1905 über die Befähigung der in Gebirge des Luzerner-
Kantonverfassung für die Konventionen der Sprachabteilung von
den österreichischen Linguisten in der Sprache, welche
das k.k. Ministerium des Innern durch die von der k.k.
Statthalterei in Innsbruck zur Verfügung gestellt wurde vom 17.
März 1912 Zl 35443 im 1911 genehmigt zur Kenntnis
genommen ist.

Die k.k. Statthalterei in Innsbruck hat darauf mit
Beschluss vom 27. März 1913 XII 1383/3 die Luzerner-
mierungsausschuss beauftragt:

1.) die Kristallstellung der Sprachtrachten aus der
Sprache heraus in der österreichischen Sprachwissenschaft,

2.) die Einmündung der Kennzeichnung in der in-
bestimmten Sprachtrachten in Form von Form mit der
fürstl. Linguistischen Kommission in Völkelt durch
fürsorge zu lassen.

3.) Mit dem Beschlusse vom 9. Juni 1913 III 711/6 hat die k. k. Staatsverwaltung in Folge Beschlusses des Ministeriums des Innern vom 31. Mai 1913 Zl 13058 die k. k. Bezirkshauptmannschaft ermächtigt, in dem unregelmäßigem Grenzstreifen an der nordwestlichen Gemarkungsgrenze der k. k. Bezirkshauptmannschaft die notwendigen Grenzmarkierungen zu setzen.

Es ist mir zu erwägen, daß die selbst ausgeführte Richtigstellung sich als erwünscht ergebend erweist, da ein Gericht abzuwehren.

ad 2 u. 3. Die Eintragung der Abgrenzung in die Grundbücher der Grundstücke sowie die Abgrenzung des unregelmäßigem Grenzstreifens ist gegenüber der Kommunalen Bevölkerung. Die Kommunalen Bevölkerung wird erwünscht mit der örtl. Gemarkungs Bevölkerung in Verbindung bestimmt.

Die Kommision trat am 28. November beim ersten Wohlfeld - Altkunstort zusammen und begann von dort die Grenze bis zum Wald bei Langs /: Gemeinde Altkunstort /: örtliche Gemeinde Altenstadt

örtliche Gemeinde Schellenberg u. Ruggell.

Am 29. November trat die Kommision bei der Kirche in Posten zusammen und begann von dort aus die Grenze bis zum Kreuz bei Langs /: Gemeinde Ysis /:

örtliche Gemeinde Posten u. Ysis.

örtliche Gemeinde Neureu.

A. Gemeinde Nofels.

1.) Der Stamm Nofels besteht mit F. L. und k. k. unter dem Namen lang bestehend. In der alten Stamm besteht

aus einem hiesigen Löffling, in welchem man, nach dem die
Kommission für die Verfertigung des Steins von dem hiesigen
Löffling. Im übrigen entspricht nicht der nämliche
Standort der Grenzbeschreibung vom Jahre 1835. Der
Stein steht genau auf der Grenze oberhalb der dort aufgeführten
nämlichen Stelle. Nach Entfernung vom Stein 21 wurden nach
Entfernung des Luftstrahls mit 20.5 m direkt gemessen.

2.) Der Stein 21 würde in dem vorübergehenden
Grenzbeobachtungsstandort vorgeschrieben. Es würde von dem vormaligen
Stelle, 6 Fuß von dem Grunde (= Durchschnitt) entfernt
auf linksseitigen Gebiet, nicht entsprechen. Es
ergibt sich ein Steinabstand. Nach Entfernung zum
nämlichen Standort Stein 22 beträgt 56.7 m, nach dem
Original Messen vom Jahre 1835 mit ungenügender
Entfernung entspricht.

3.) Stein N° 26 würde von vormaligem Standort nicht
entfernt und ungenügend vorgeschrieben. Dagegen
würde konstatiert, daß der Grenzbeobachtungsstandort von diesem Stelle
auf linksseitigen Gebiet entfernt worden ist, so daß
denselben nunmehr 3.8 m links vom Stein fließt. Die
Grenze bildet nach wie vor den durch die dortigen aben
nachfolgenden in einem Entfernung vom 3 m rechts vom
Stein hiesigen Grenzbeobachtungsstandort.

4.) Stein N° 31 würde nicht mehr vorgeschrieben, wenn
dieser Standort ungenügend festgesetzt worden ist.
Die Kommission meinte sich dafür, einen neuen Stein
mit dem N° 31 auf die andere Seite des dort befindlichen
Meyns zu versetzen, der diesem Standort mit Rücksicht auf
den Vorübergehenden Standort genau dem hiesigen als dem hiesigen
zu bestimmen würde. Der neue Stein würde durch ca 6 m gegen
den Stein N° 30 gemessen. Provisorisch würde für den nun zu
bestimmenden Stein 31 ein Pflock gesetzt.

5) Hein N° 32 befindet sich unter dem Köpfer das in dem 80 n^o Jahren ungelagerte Kleinwandens. Hein N° 33 würde prinzipiell vom alten nicht mehr bestehenden Kleinwandens übertragen u. befindet sich nunmehr über dem Handort des Heines N° 32. Hein N° 32 existiert nicht mehr und seine Anwesenheit würde mit Rücksicht auf das Obgesagte seitens der Kommission nicht für nötig erachtet. Hein N° 33 ersetzt nunmehr N° 32 und beschließt die Kommission die Anwesenheit des fehlenden Heines 33 auf N° 32.

Der neue Anbau der Holzwerke zwischen Gamm und Kleinwandens, ca 50 m breit würde mit Rücksicht auf die fast ganz große Hofmaße von 100 m unerschwinglich abgelehnt.

B. Tosters

1) Der von Lötter eingeworfene Heine, bezeichnet mit K.H. F.L. 2 würde prinzipiell auf dem Handort solist am besten aufgehoben. Es befindet sich 10 Fuß nördlich vom Grenzbusch auf östlichem Lötter.

2.) Der Handort des fehlenden Heines N° 4 würde genau an der Stelle der Grenzbeschreibung vom Jahre 1835 und der Messung v. 1856 und übereinstimmend mit den Angaben der Anwesenheitsurkunde ermittelt. Derselbe würde genau so weit wie Heine eingestrichen. Nach der früheren Anwesenheit 1: Piloten, Lötter, Heine; würden von der nunmehralten Stelle weggeführt. Als neues Heine ist Kaufmann dem Bestanden ein großes Heine notwendig. Die gemessene Distanz vom Heine 2 beträgt 228.5 m und entspricht dem Maß der Messung.

C. Tisis

Die in der Grenzbeschreibung vom 1835 nicht aufgeführten sind der Kartographenmessung vom Jahre

1856 Nummer und Grenzstein $N^{\circ} 1$ und 3 dann vier mit L, Ti, To und das Jahreszahl 1856 bezugsuater Stein wurden in die Grenzbegehung eingeschlossen und von der geseßlich-Ann-Kommission als Kreisgrenzstein anerkannt.

1.) Der Stein L, Ti, To, ohne Nummer und mit der Jahreszahl 1856 bezugsuater, wurde von seinem alten Standort, 6 Pfund von der Grenzbestimme, auf künstlichem Boden, fünf Pfund vorgeführt. Er wurde von seinem alten Standort wieder aufgestellt und mit Gießsteinen umstellt.

2.) Der Stein $N^{\circ} 3$ der Katastralvermessung wurde auf dem Grenzgrund, jedoch lose im Boden vorgeführt. Der Stein ist in folgen Vermessung stark abgenutzt und als Grenzstein nicht geeignet. Es wurde beschlossen, einen neuen kleineren Stein zu setzen und zwar auf dem Grundstücke geänderten Maßstab des Grenzgrundes und wurde in seiner Entfernung von 1.70 m auf künstlichem Boden provisorisch im Pfahl geschlagen. Der Besitzer des bezüglichen Grundstücks ist August Böhler $N^{\circ} 18$ Meppen.

3.) Stein $N^{\circ} 1$ der Katastralvermessung wurde in Ordnung befunden.

Zur Klärung der letzten Nummer des Steins von der Nummerierung mit dem Jahre 1835 wurde beschlossen, die obigen Steine L, Ti, To, 3 und 1 sowie der Stein $N^{\circ} 2$ alter Marktstein mit der Jahreszahl 1693 wie folgt zur Nummerierung:

$N^{\circ} 1$ erfüllt die $N^{\circ} 1 a$.

$N^{\circ} 2$ " " " $2 a$.

$N^{\circ} 3$ (alter Stein) " " $3 a$.

L, Ti, To " " " $4 a$.

Die Einbringung dieser 4 Steine in die Kreisgrenz-
markung wurde wegen der großen Entfernung
des alten Grenzmarken für notwendig befunden.

Zu beschaffen sind demnach folgende Steine:

N^o 31 Quadratische Wafel nur kleiner Stein Kugel-
förmig, 3 füß lang, ca 1 1/2 füß in der ersten senkrecht,

N^o 3a gleichfalls nur kleiner Stein,

N^o 4 nur großer Stein 3 1/2 füß lang, oben Kugel-
förmig quadratisch.

Die großen Steine haben die Bezeichnung K.K.
und P.D. und die zugängliche Ziffer, die kleinen Steine
nur O und auf der westlichen Seite nur T und die
zugängliche Ziffer.

für den verstorbenen Herrn H.H.
Beisitzer v. Fu. der Kreis-
Fu. in
7 April
H.H. Regierungskammer

Herrn v. Ob. Jürg.
v. Landeshauptmann

Julius Kautmann
v. Forstamann

Buggell.

August Büchel Vorsteher

Jens Büchel Gemeinderat

Herrn Georg Pöppel

Herrn Kreis Fischer
K. & Bez. obercommissar

Herrn v. Altmann
H. H. Oberingenieur

Herrn Zanker,
K. K. Enid. Geometer

Herrn v. Müller G. D.
Herrn v. Wenzel
Herrn v. Wenzel

Herrn v. Geyer & Wenzel

Herrn v. Wette

Herrn v. Mayer

24 Mark wertige
336.80 / Reg. Nr. 1915.

Spillenberg
Emil's Hofbau
Werkst. f. u.

Andreas Jütt
Lorenz J. f. u.
Dr. Josef Jütt.

Hermann Meier
Grundbesitzer
Herr J. f. u.
Waldwirtsch.

Blauen:

Emil Fröhling
Werkst. f. u.

Johann Ritter
Grundbesitzer
J. Martin Ritter
Waldwirtsch.

Gl. 22.609.

Hieraus
Hier, am 11. Februar 1914
für den L. A. f. u. des J. f. u.

Meier

